

# R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung und Erhaltung verschiedener  
Bäume in Koblenz als Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landesgesetzes über  
Naturschutz und Landschaftspflege - LPflG - in der Fassung  
vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) wird folgendes verordnet:

## § 1

Folgende Bäume, deren Standorte sich aus den beigefügten  
Karten ergeben, werden hiermit als Naturdenkmale festge-  
setzt:

- 1.) die in Koblenz, Gemarkung Moselweiß, Flur 3, Par-  
zelle Nr. 72/2 (Kemperhof) stehende  
Schwarznuß (*Juglans nigra*)
- 2.) die ebenda stehende  
Eiche (*Quercus robur*)
- 3.) die ebenda stehende  
Ulme (*Ulmus minor*)
- 4.) der in der Gemarkung Koblenz, Flur 8, Parzelle Nr.  
1044/166 (Eichendorff-Gymnasium) stehende  
Christusdorn (*Gleditsia triacanthos*)
- 5.) die in der Gemarkung Koblenz, Flur 10, Parzelle Nr.  
236/1 (Ev. Stift) stehende  
Pyramideneiche (*Quercus robur*)
6. die in der Gemarkung Koblenz, Flur 1, Flurstück 38/48  
(Stadtwald, Abt. 78 a 1) stehende  
Rotbuche (*Fagus silvatica*)
7. die ebenda (Stadtwald Abt. 34 a 1) stehende  
Stieleiche (*Quercus robur*).

## § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der in §1 Nr. 1 bis  
3, 6 und 7 bezeichneten Bäume wegen ihrer Eigenart und  
Schönheit und der in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Bäume  
wegen ihrer Seltenheit.

§ 3

Es ist - außer bei Gefahr im Verzuge - verboten, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde

- 1.) eines der Naturdenkmale zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) Handlungen vorzunehmen, die eines der Naturdenkmale in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere
  - a) Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereichs
  - b) Abdecken des Wurzelbereichs mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen im Umkreis von 3 m um den Stamm
  - c) Verwenden von Streusalz und ähnlichem im Bereich der Kronentraufe.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3

- 1.) eines der Naturdenkmale beseitigt, beschädigt oder zerstört,
- 2.) Handlungen vornimmt, die eines der Naturdenkmale in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere
  - a) Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereichs
  - b) Abdecken des Wurzelbereichs mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen im Umkreis von 3 m um den Stamm
  - c) Verwenden von Streusalz und ähnlichem im Bereich der Kronentraufe.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am 16. Mai 1980 in Kraft.

Koblenz, den 21.04.1980

Stadtverwaltung Koblenz  
als untere Landespflegebehörde  
In Vertretung:

Mendling  
Bürgermeister